

## Bescheid

über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 18. Februar 2013

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

22.07.2016

Geschäftszeichen:

III 27-1.19.15-5/14

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.15-2055**

**Geltungsdauer**

vom: **22. Juli 2016**

bis: **18. Februar 2018**

**Antragsteller:**

**Spittler Lichttechnik GmbH**

Stapelner Straße 1+ 3

38644 Goslar

**Zulassungsgegenstand:**

**Kabelabschottung "Spittler LightCAP"**

**der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.15-2055 vom 18. Februar 2013.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2.2.3 wird wie folgt geändert:

### 2.2.3 Kennzeichnung der Kabelabschottung

Jede Kabelabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Kabelabschottung "Spittler LightCAP"  
der Feuerwiderstandsklasse S 30  
nach Zul.-Nr.: Z-19.15-2055
- Name des Herstellers der Kabelabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist an der Unterseite der Unterdecke im Bereich einer Kabelabschottung sowie in der nächstliegenden zugehörigen Unterverteilung zu befestigen. Pro Raum ist nur ein Kennzeichnungsschild erforderlich.

Zusätzlich muss vom Verarbeiter an dem Lampengehäuse ein roter Aufkleber (Punkt) aufgeklebt werden. Der Aufkleber muss dauerhaft und von außen sichtbar am Lampengehäuse aufgeklebt werden. Der rote Aufkleber ist im Lieferumfang des Zulassungsgegenstandes enthalten.

2. Abschnitt 4.1.4 wird wie folgt geändert:

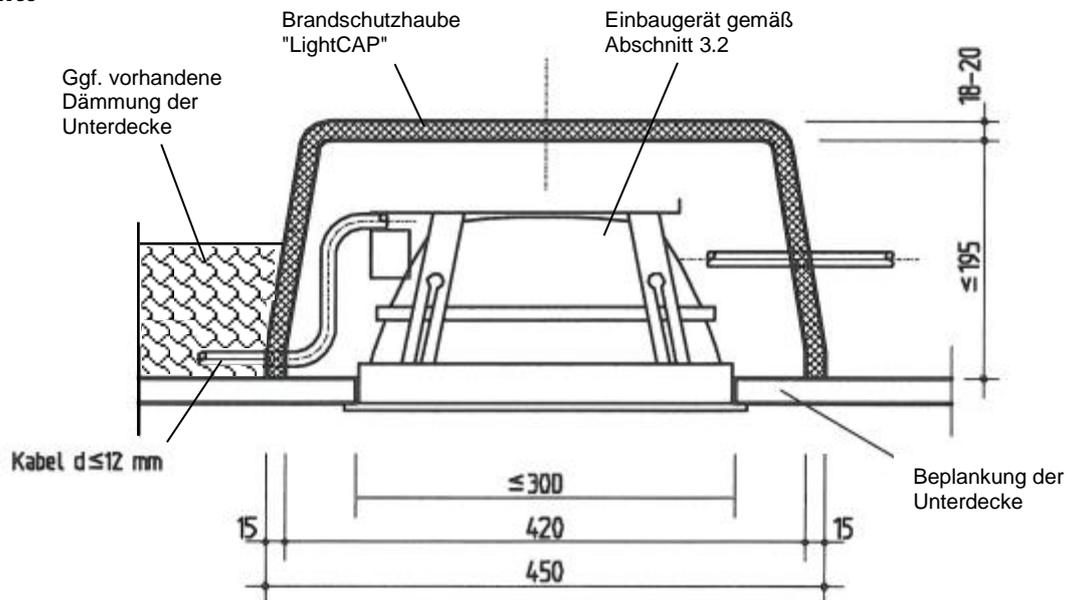
4.1.4 Abschließend muss in der Öffnung ein passendes Einbaugerät gemäß Abschnitt 3.2.1.2 befestigt werden. Danach muss der im Lieferumfang des Zulassungsgegenstandes enthaltene rote Aufkleber dauerhaft und von außen sichtbar am Lampengehäuse aufgeklebt werden, sodass das Vorhandensein der Brandschutzhauben ohne Entfernen des Einbaugerätes kontrolliert werden kann.

3. Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die geänderte Anlage 1 dieses Bescheides.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

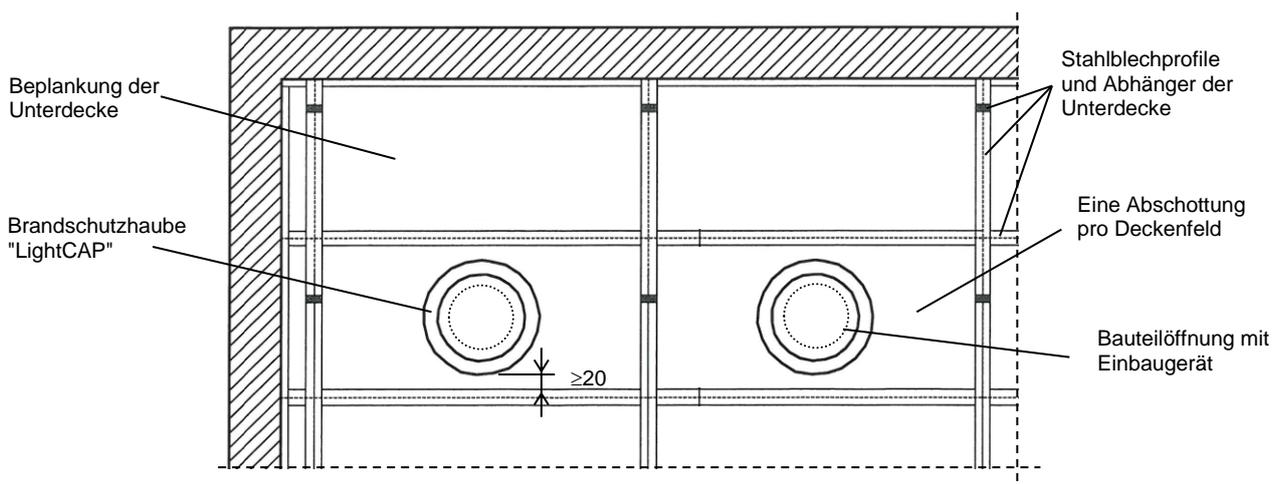
Beglaubigt

### Schnitt



Einbau in einlagig bekleidete (Bepankungsdicke:  $\geq 18$  mm (Decke mit Mineralwollauflage) bzw.  $\geq 20$  mm (Decke ohne Mineralwollauflage)) oder zweilagig bekleidete (Bepankungsdicke:  $\geq 2 \times 12,5$  mm) selbstständig feuerwiderstandsfähige Unterdecken der Feuerwiderstandsklasse F 30, mit oder ohne Mineralwolldämmung (gemäß des jeweiligen Verwendbarkeitsnachweises der Unterdecke), sofern Einbauten in die Unterdecke gemäß Verwendbarkeitsnachweis zulässig sind.

### Aufsicht



Maße in mm

Kabelabschottung "Spittler LightCAP"  
der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9

**Anhang 1 – Aufbau der Brandschutzhaube/der Abschottung**

Anlage 1